

Was leistet die juristische Methode?

– Funktionen und Grenzen aus Sicht von Wissenschaft und Praxis –

Prof. Dr. Clemens Höpfner, Münster

– Thesen –

I. Rechtsanwendung und Hermeneutik

1. Recht ist in Sprache gefasst. Sprache ist unpräzise, kontextabhängig und wandelbar. Es gibt kein objektiv „richtiges“ Verständnis eines Textes. Die unabdingbaren Vorverständnisse der Rechtsanwender sind allerdings häufig inhaltlich vorstrukturiert.
2. Jede Anwendung von Rechtsnormen auf konkrete Sachverhalte stellt eine Fortbildung oder Verfestigung des Rechts dar.
3. Die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung ist deshalb fließend. Gleichwohl ist an ihr als idealtypisches Modell aufgrund unterschiedlicher Begründungslasten festzuhalten.

II. Rechtsanwendung und Gewaltenteilung

4. Methodenfragen sind Verfassungsfragen und Verfahrensfragen. Der Richter ist daher in der Wahl der Rechtsanwendungsmethoden nicht frei.
5. Die „objektive“ Auslegung ist ein Einfallstor für getarnte richterliche Ersatzgesetzgebung. Der objektive, vernünftige Wille des Gesetzes ist eine scheinrationale, inhaltsleere Fiktion.
6. Auch die „subjektive“ Auslegung kommt ohne Fiktionen nicht aus. Sie unterstellt einen einheitlichen Willen des Gesetzgebers. Weder gibt es „den Gesetzgeber“ im Singular, noch besitzt „der Gesetzgeber“ einen einheitlichen psychologischen Willen. Gleichwohl lässt sich ein „normativer Wille der Gesetzgebung“ über die Paktentheorie rational begründen.
7. Nur eine im Ausgangspunkt „subjektive“ Auslegungsmethode ist geeignet, die Gesetzesbindung der Gerichte zu gewährleisten. Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des historischen Normzwecks (1. Stufe). Der Richter muss zunächst den Regelungswillen des Gesetzgebers zur Kenntnis nehmen, bevor er entscheidet, ob der historische Normzweck im Zeitpunkt der Normanwendung noch aktuell ist oder ob eine sekundäre Regelungslücke existiert (2. Stufe).
8. Die „objektive“ und die „subjektive“ Auslegungsmethode kommen nicht selten zu demselben Auslegungsergebnis. Die Wahl der Auslegungsmethode entscheidet aber über den Umfang der Begründungslast des Richters.

III. Grenzen der juristischen Methodenlehre

9. Die juristische Methodenlehre garantiert keine „richtigen“ Ergebnisse. Sie ist ein äußeres Gerüst, das dem Rechtsanwender großen Spielraum für die Bewertung des zu entscheidenden Falls lässt.
10. Juristische Methodik ist indifferent in Bezug auf ihren Anwendungsgegenstand. Der ethische Gehalt einer Rechtsordnung bestimmt sich nach materiellem Recht, nicht nach der Methodik.